

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00607 vom 21. Dezember 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.00607

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00607 du 21 décembre 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00607 del 21 dicembre 2011

Erwägungen

E. 4

4.1. Im Revisionsverfahren stellte die IV-Stelle im Rahmen ihrer erneuten Abklärungen vor Ort nachträglich fest, dass der Versicherte - jeweils gemäss seinen Angaben in den entsprechenden Steuerklärungen - im Jahr 2007 ein Einkommen von Fr. 17'629.-- (vgl. Urk. 12/28) und im Jahr 2008 von Fr. 16'014.-- erzielt habe (vgl. Urk. 12/33 S. 4). Gestützt darauf ging sie von einem für das Jahr 2009 durchschnittlich erzielbaren Einkommen von Fr. 16'821.-- (Fr. 17'629.-- + Fr. 16'014.-- : 2) aus, welches - verglichen mit dem auf den Verfallungszeitpunkt aufgerechneten Valideneinkommen von Fr. 22'249.-- einen Invaliditätsgrad von 25 % und damit keinen rentenbegründenden Anspruch mehr ergab (vgl. Urk. 2).

4.2. Ob die Vorbringen des Versicherten gegen das berücksichtigte Valideneinkommen berechtigt sind, bedarf keiner näheren Prüfung. Denn eine revisionsrechtlich erhebliche Verbesserung der erwerblichen Auswirkungen des gleich gebliebenen Gesundheitszustandes ist aufgrund der Akten nicht erstellt. Aus den im Revisionsverfahren nachträglich anhand der neu vorliegenden Steuerklärungen ermittelten tatsächlich erzielten Einkommen ergibt sich jedenfalls keine Erhöhung derselben im Verlauf, zumal, was die IV-Stelle unterlassen hat, bezüglich des Jahres 2009 noch der seit 1. Januar 2008 in Kraft stehende Art. 31 IVG zu berücksichtigen gewesen wäre, was bei im übrigen gleicher Berechnungsweise zu einem tieferen als dem im Jahr 2008 erzielten Einkommen führt. Zwar trifft es zu, dass die nachträglich festgestellten tatsächlich erzielten Einkommen höher sind als das Invalideneinkommen (in Höhe von Fr. 8'230.--), welches die IV-Stelle, ausgehend von der medizinisch ausgewiesenen Teilarbeitsunfähigkeit im Umfang von 50 %, anlässlich der Rentenzusprache im Juni 2008 festgesetzt hatte. Aus dem Umstand, dass die Verwaltung bei der Rentenzusprache von einem tieferen als dem tatsächlich erzielten Invalideneinkommen ausgegangen war, kann aber nicht auf eine im Sinne von Art. 17 ATSG bedeutsame Einkommensentwicklung geschlossen werden, bedarf es doch, wie in E. 1.2 erwähnt, für eine revisionsrechtlich bedeutsame Veränderung vielmehr eine erhebliche Änderung tatsächlicher Natur (im Bereich des anspruchserheblichen Tatsachenspektrums, hier also eine Erhöhung der [tatsächlich erzielten] Einkommen), die nach der ursprünglichen Rentenverfallung eingetreten ist, was vorliegend jedoch nicht gegeben ist (vgl. zum Ganzen Meyer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, Art. 30/31 [Art. 17 ATSG], insbes. S. 381 ff.). Mangels eines Revisionsgrundes auch in erwerblicher Hinsicht rechtfertigt sich daher - aus revisionsrechtlicher Sicht - die Aufhebung der bisherigen Dreiviertelsrente nicht.

E. 5

5.1. Der Revisionsordnung nach Art. 17 ATSG geht der Grundsatz vor, dass die Verwaltung befugt ist, jederzeit von Amtes wegen auf eine formell rechtskräftige Verfügung, welche nicht Gegenstand materieller richterlicher Beurteilung gebildet hatte, zurückzukommen, wenn sich diese als zweifellos unrichtig erweist und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die Verwaltung eine Rentenverfügung auch dann abändern, wenn die Revisionsvoraussetzungen des Art. 17 ATSG nicht erfüllt sind. Wird die zweifelloso Unrichtigkeit der ursprünglichen Rentenverfügung erst vom Gericht festgestellt, so kann es die auf Art. 17 ATSG gestützte Revisionsverfügung der Verwaltung mit dieser substituierten Begründung schätzen (BGE 125 V 369 E. 2 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 112 V 373 E. 2c und 390 E. 1b). Eine voraussetzungslose Neuurteilung der Invaliditätsmassigen Voraussetzungen genügt nach ständiger Rechtsprechung nicht für eine wiedererwägungsweise Herabsetzung der Invalidenrente. Die Aufhebung der Rente mit der substituierten Begründung der Wiedererwägung kann nur bei Unvertretbarkeit der ursprünglichen Rentenzusprechung erfolgen (vgl. statt vieler Urteil 9C_114/2008 vom 30. April 2008 mit Hinweisen).

5.2. Die IV-Stelle war bei der Rentenzusprache ausgehend von der attestierten medizinisch-theoretischen 50%igen Arbeitsfähigkeit in angestammter Tätigkeit (sowie unter Berücksichtigung von einkommensmindernden Fixkosten) von einem erzielbaren Invalideneinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 8'230.-- ausgegangen (vgl. Abklärungsbericht für Selbständigerwerbende vom 29. Februar 2008; Urk. 12/18 S. 5), was verglichen mit dem ermittelten Valideneinkommen von Fr. 21'946.-- einen Invaliditätsgrad von 62 % und damit mit Wirkung ab Februar 2008 den Anspruch auf eine Dreiviertelrente ergab. Diese Invaliditätsbemessung kann, ausgehend von der unstrittigen Einschränkung der Arbeitsfähigkeit und der Sach- und Aktenlage, wie sie sich im Zeitpunkt der inzwischen rechtskräftigen Leistungszusprechung darbot, und auf welche Grundlagen allein abzustellen ist, jedenfalls

nicht als unvertretbar oder als zweifellos unrichtig bezeichnet werden. An der Richtigkeit der damaligen Invaliditätsbemessung hält die Verwaltung denn auch selber ausdrücklich fest. So führt sie in ihrer Vernehmlassung aus, der ursprüngliche Entscheid, mit welchem dem Versicherten eine Dreiviertelrente zugesprochen worden sei, sei damals korrekt gewesen und es habe nicht von anderen Vergleichseinkommen ausgegangen werden können (Urk. 9 S. 3). Die Rentenaufhebung kann somit auch nicht mit der substituierten Begründung der Wiedererwägung bestätigt werden.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 3. Juni 2010 aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer auch nach Juli 2010 Anspruch auf die bisherige Invalidenrente hat.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- A. ____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.